

Gültig ab dem 01. August 2026

Besondere Bedingungen

Datenweitergabe

1 Einleitung

1.1 Allgemein

Die «Besonderen Bedingungen Datenweitergabe» der HCI Solutions AG («HCI») gelten für den Kunden ergänzend zum Vertrag inkl. allfälliger Anhänge, weiteren Besonderen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Fall von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge: i) Einzelvertrag, ii) allfällige Anhänge zum Einzelvertrag, iii) Besondere Bedingungen und iv) AGB.

1.2 Definition Begriffe

Vertrag

Ein «Vertrag» im Sinne dieser Besonderen Bedingungen kommt durch die Annahme eines Angebots von HCI durch den Kunden/Anwender zustande. Diese Besonderen Bedingungen gelten als Bestandteil des Vertrags, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich im Vertrag vereinbart wurden.

HCI-Services

Wird der Begriff «HCI-Services» verwendet, ist damit das Angebot gemäss AGB Ziff. 2 gemeint.

Kunden

Der Begriff «Kunde» wird im Zusammenhang mit Personen verwendet, welche HCI-Services in Anspruch nehmen. Insbesondere – jedoch nicht abschliessend – Systemanbieter, Plattformanbieter, Spitäler und Apotheken.

Anwender

Der Begriff «Anwender» wird im Zusammenhang mit Personen verwendet, welche HCI-Services anhand eines Vertrags mit einem Kunden beanspruchen. Insbesondere – jedoch nicht abschliessend – Leistungserbringer und Patienten.

2 Weitergabe von HCI-Services von Kunden für Anwender

2.1 Nutzungsrechte von HCI-Services

Dem Kunden ist es erlaubt, insofern dies vertraglich zugesichert wurde, die im Vertrag festgelegten HCI-Services, zusammen mit den Softwareprodukten des Kunden, an Anwender zur Nutzung anzubieten.

2.2 Rechte von HCI; Befugnis des Kunden

Sämtliche Rechte an den HCI-Services, insbesondere das Urheberrecht, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich HCI zu und der Kunde hat daran für die Dauer dieses Vertrages nur die Befugnis zur Weitergabe der HCI-Services sowie zur Vervielfältigung und zur Weitergabe jener an Anwender der in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

2.3 Umfang der Befugnis zur Weitergabe

HCI gewährt dem Kunden die Befugnis die im Vertrag definierten HCI-Services an Anwender anzubieten. Hierzu ist der Kunde berechtigt, die für die einzelnen Anwender benötigten Kopien der vereinbarten HCI-Services herzustellen und an die Anwender weiterzugeben. Die dem Kunden erteilte Befugnis gilt für das Gebiet gemäss AGB HCI, Ziff. 6.3 und ist nicht übertragbar.

2.4 Rechte von HCI; Befugnis des Anwenders

Die Befugnis zur Vervielfältigung der HCI-Services bezieht sich ausschliesslich auf Anwender, welche diese zur Nutzung in Kombination mit Softwareprodukten des Kunden erwerben und mit denen der Kunde eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.

2.5 Verletzung der Nutzungsvereinbarung durch Kunden/Anwender

Allfällig festgestellte Verstösse von Anwender gegen die Nutzungsbedingungen sind vom Kunden umgehend zu bereinigen, anderenfalls wird der Kunde selbst gegenüber HCI für die Nutzungsverletzung verantwortlich.

2.6 Verantwortung von HCI für technische sowie inhaltliche Mängel

Bezüglich der Verantwortung von HCI im Zusammenhang mit allfälligen technischen Mängeln sowie inhaltlichen Fehlern der HCI-Services gelten die entsprechenden Regelungen im Vertrag. HCI ist in keinem Fall verantwortlich für Mängel und Fehler in den von Kunden an die Anwender weitergegebenen HCI-Services, insbesondere in Kopien derjenige, welche ihre Ursache im Verhalten oder in einer Unterlassung des Kunden haben. Dazu gehören z.B. – jedoch nicht abschliessend – in einem unsachgemässen Vorgehen bei der Erstellung der an

die Anwender weitergegebenen Kopien oder der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Datenträger oder Datenübertragungsmethoden oder in der Verwendung veralteter Datenstände durch den Kunden.

2.7 Überprüfungsrecht von HCI (Audit)

HCI ist berechtigt, einmal pro Jahr die Anzahl Anwender – insofern diese Personen darstellen, welche auditiert werden können – des Kunden durch ein in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse des Kunden zur Vertraulichkeit verpflichtetes Treuhandunternehmen (z.B. Ernst & Young) im Auftrag von HCI überprüfen zu lassen. Ergibt sich dabei, dass der effektive Anwender, die mit HCI definierte Zahl übersteigt, ist HCI zur Nachfakturierung der Vergütung entsprechend dem zum Überprüfungszeitpunkt gültigen Tarif berechtigt. Liegt die effektive Anwenderzahl über der definierten Zahl, so hat der Kunde ferner die Kosten der Überprüfung zu tragen; in den anderen Fällen trägt HCI diese Kosten.

3 Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

3.1 Aktualisierungspflicht

Zur Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit der HCI-Services müssen diese durch den Kunden und Anwender regelmässig aktualisiert werden. HCI behält sich das Recht vor, veraltete Systeme (wie z.B. Documedis 2018-01) ab einem gewissen Zeitrahmen nicht mehr zu aktualisieren und mit einer Frist von 6 Monaten abzuschalten. HCI behält sich vor ältere Schnittstellen auch früher abzustellen, insbesondere wenn dies aus Sicherheitsgründen erfolgen muss. Die Information erfolgt jeweils über die Webseite von HCI und/oder durch Releasenotes und/oder über eine Mitteilung per E-Mail. Der Kunde verpflichtet sich, dass die gemeinsamen Anwender in ihrer jeweiligen Software die von HCI zur Verfügung gestellten aktualisierten Versionen der HCI-Services zeitgerecht, periodisch, manuell oder automatisch für sich übernehmen können. Der Kunde kann auch vom Anwender beauftragt werden, die Aktualisierung für ihn durchzuführen.

3.2 Beachtung von Abläufen und Vorgaben

Der Kunde muss die massgeblichen Abläufe im Verhältnis zu HCI beachten und die technischen und inhaltlichen Vorgaben von HCI gemäss den verschiedenen auf der Website von HCI verfügbaren – z.B. Benutzerhandbüchern – zu den verschiedenen HCI-Services einhalten. Insbesondere müssen die von HCI zur Verfügung gestellten Stammdaten und Dienste in der Software inhaltlich und wissenschaftlich korrekt umgesetzt sein.

3.3 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde informiert HCI laufend und unaufgefordert:

- a) Über eigene Firmenmutationen sowie Änderungen der gemeinsamen Anwender via E-Mail an sales@hcisolutions.ch
- b) Innerhalb von 24h nach dem Auftreten sicherheitskritischer Fehler in den HCI-Services insbesondere – jedoch nicht abschliessend – wenn es HCI-Services betrifft, welche

Medizinprodukte sind (z.B. Documedis CDS.CE) gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.6

c) Sofern anwendbar: Installation seiner Software mit HCI-Stammdaten bei einem neuen Kunden

d) Sofern anwendbar: Installation seiner Software mit Zugriff auf HCI-Stammdaten bei einem Kunden mindestens zweimal jährlich, jeweils per 30.06 und 31.12.

3.4 Änderungen der HCI-Services durch den Kunden

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Softwareprodukte, in welche es die HCI-Services integriert sowie für allfällige Umformatierungen, Umstrukturierungen und Ergänzungen derjenige und/oder Veränderungen von deren Inhalt und/oder von deren Zuordnungen und/oder Verknüpfungen, welche aus der von ihm selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte vorgenommenen Bearbeitung der HCI-Services resultieren. Weiter trägt der Kunde die Verantwortung für die allfällige unvollständige oder nicht korrekte Übergabe von HCI-Services von einem Softwareprodukt in ein anderes oder in sonstige Systeme. Der Kunde ist daher verpflichtet, HCI gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die ihre Ursache in derartigen Umformatierungen, Umstrukturierungen, Ergänzungen und/oder inhaltlichen Veränderungen der Dienstleistungspakete oder in Mängeln der Integration der HCI-Services in die vom Kunden eingesetzten Softwareprodukte oder in der mangelhaften Übergabe von HCI-Services aus einem Softwareprodukt in ein anderes oder in sonstige Systeme oder in Mängeln der Softwareprodukte selbst haben, vollumfänglich schadlos zu halten, einschliesslich allfälliger Anwalts- und Gerichtskosten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, in seiner Software und Dokumentation einen für die Anwender erkennbaren Hinweis («Disclaimer») anzubringen, wonach der Kunde für allfällige durch Integration, Umformatierung, oder sonstige technische Veränderungen der von HCI zur Verfügung gestellten Stammdaten verursachte Fehler, Mängel und Schäden haftet, der Nutzer aber seinerseits für alle Entscheidungen haftet, die er aufgrund der zur Verfügung gestellten Daten trifft.

3.5 Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten / Verantwortlichkeiten des Kunden

Die terminliche oder qualitative Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten seitens des Kunden kann zu Verzögerungen, Fehlern, Störungen und Mehraufwand (z.B. wegen notwendiger Wiederholung von Arbeiten) führen. HCI ist berechtigt, Mehraufwand und Mehrkosten, die ihr aus der fehlenden oder ungenügenden Mitwirkung des Kunden oder wegen falscher Information oder Instruktion durch den letzteren entstehen, dem Kunden zu den jeweils aktuellen Honoraransätzen von HCI in Rechnung zu stellen. HCI ist im Zusammenhang mit der terminlichen und/oder qualitativen Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden von jeder Haftung und Gewährleistung befreit.